1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Februar 1974	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 74	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts . . . . . *GVBl. II 351-19*	137

Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts*)

Vom 25. Februar 1974

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1725), und auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird verordnet:

Erster Teil

Atomanlagen und Verwendung von Kernbrennstoffen, Genehmigung und Aufsicht

§ 1

Zuständige oberste Landesbehörde nach § 24 Abs. 2 des Atomgesetzes für die Erteilung und den Widerruf von Genehmigungen nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes ist der Minister für Wirtschaft und Technik. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Sozialminister und dem Minister des Innern.

§ 2

Aufsichtsbehörde nach § 19 des Atomgesetzes für die Aufsicht über Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes sowie über die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 des Atomgesetzes ist der Sozialminister. Abweichend von Satz 1 übt der Minister für Wirtschaft und Technik die Aufsicht über die Errichtung und den anschließenden Probebetrieb von Kernkraftwerken aus.

Zweiter Teil

Sonstige Aufsicht nach dem Atomgesetz

§ 3

Aufsichtsbehörde nach § 19 des Atomgesetzes für die Aufsicht über die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 6 des Atomgesetzes) ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 4

(1) Aufsichtsbehörde nach § 19 des Atomgesetzes für die Aufsicht über den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen, über die Errichtung, den Betrieb und den Besitz von Anlagen der in § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Atomgesetzes bezeichneten Art und über den Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Atomgesetzes bezeichneten Art ist

1. für die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe das Bergamt;
2. im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt; auf dem Flughafen in Frankfurt am Main das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main.

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen Behörden üben auch die sonstigen Aufgaben und Befugnisse aus, die der Aufsichtsbehörde in einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zugewiesen werden.

*) GVBl. II 351-19

§ 5

Aufsichtsbehörde nach § 19 des Atomgesetzes für die Aufsicht über die Beförderungen von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen sowie von Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Atomgesetzes bezeichneten Art ist

1. auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
   die Kreispolizeibehörde;
2. auf den Autobahnen
   die Bezirkspolizeibehörde;
3. auf den Wasserstraßen und in den Häfen
   das Wasserschutzpolizeiamt;
4. auf den nicht bundeseigenen Eisenbahnen
   das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt;
5. im Luftverkehr
   das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, auf dem Flughafen in Frankfurt am Main das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main.

Dritter Teil

Zuständigkeiten nach der Ersten Strahlenschutzverordnung

§ 6

(1) Zuständige Behörde für die Erteilung und den Widerruf von Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1654) ist,

1. wenn der Umgang in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb erfolgen soll, der Minister für Wirtschaft und Technik;
2. im übrigen der Sozialminister.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständige Behörde für die Erteilung und den Widerruf von Genehmigungen nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung, wenn

1. die radioaktiven Stoffe, für die dem Antragsteller insgesamt eine Genehmigung zum Umgang zu erteilen und bereits erteilt worden ist, keine über die in § 3 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung bezeichneten Grenzen hinausgehende Aktivität haben und
2. die Genehmigung nicht mit einer Erlaubnis nach § 34 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung zu verbinden ist und
3. die Genehmigung keinen Umgang mit radioaktiven Stoffen außerhalb des Aufsichtsbezirks des betreffenden Gewerbeaufsichtsamtes gestatten soll.

(3) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, über die der Sozialminister oder das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt entscheidet, sollen beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt eingereicht werden.

§ 7

Zuständige Behörde für die Erteilung und den Widerruf von Genehmigungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung ist der Regierungspräsident. Eine Beförderungsgenehmigung nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung, die zugleich die Genehmigung enthält, radioaktive Stoffe abweichend von den allgemein geltenden Verpackungsvorschriften zu befördern, darf nur mit Zustimmung des Sozialministers erteilt werden.

§ 8

Zulassungsbehörde für die Entscheidung über die Zulassung der Bauart einer Vorrichtung nach § 15 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung und zuständig für den Widerruf dieser Entscheidung ist der Sozialminister.

§ 9

(1) Zuständige Behörde ist

1. zur Entgegennahme von Anzeigen über das Laden und Löschen radioaktiver Stoffe nach § 9 Abs. 3 Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung das Wasserschutzpolizeiamt;
2. für Entscheidungen nach § 34 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung der Sozialminister;
3. zur Ermächtigung von Ärzten zur Untersuchung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung der Sozialminister.

(2) Meßstelle nach § 36 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung ist die Auswertungsstelle für Strahlendosimeter der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung m.b.H. in Oberschleißheim (Ortsteil Neuherberg) bei München.

(3) Sammelstelle für die Ablieferung von radioaktiven Stoffen, die beseitigt werden sollen, nach § 42 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung ist die Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen.

Vierter Teil

Zuständigkeiten nach der Zweiten Strahlenschutzverordnung

§ 10

Zuständige Behörde für die Erteilung und den Widerruf von Zulassungen der Bauart nach den §§ 8 bis 11 der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 500), geändert durch Verordnung vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 759), ist der Sozialminister.

§ 11

(1) Zuständige Stelle nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Zweiten Strahlenschutzverordnung ist der Schulleiter.

(2) Zuständige Behörde nach § 14 Abs. 2 Satz 2 und 4 der Zweiten Strahlenschutzverordnung ist

1. für landwirtschaftliche Fachschulen und Ausbildungsstätten das Landesamt für Landwirtschaft,
2. im übrigen der Regierungspräsident.

Fünfter Teil

Zuständigkeiten nach der Röntgenverordnung

§ 12

Zuständige Behörde für die Erteilung und den Widerruf von Genehmigungen zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 3 der Röntgenverordnung vom 1. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 173) sowie Genehmigungen zum Betrieb eines Störstrahlers nach § 5 der Röntgenverordnung ist,

1. wenn der Betrieb in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb erfolgen soll, der Minister für Wirtschaft und Technik,
2. im übrigen der Sozialminister.

§ 13

Zuständige Behörde für die Erteilung und den Widerruf von Zulassungen der Bauart von Röntgenstrahlern, Hoch- und Vollschutzgeräten sowie Störstrahlern nach § 7 Abs. 2 der Röntgenverordnung ist der Sozialminister. Er trifft auch die Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 Satz 3 der Röntgenverordnung.

§ 14

(1) Die in § 4 dieser Verordnung bezeichnete Aufsichtsbehörde ist zuständig für

1. die Entscheidung über das Prüfungsergebnis eines Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Röntgenverordnung,
2. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 4 Abs. 3 und 5, § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und § 47 der Röntgenverordnung,
3. den Erlaß einer Untersagungsverfügung nach § 4 Abs. 6 oder § 6 Abs. 2 der Röntgenverordnung,
4. die Feststellung, daß eine als verantwortlich bezeichnete Person die Anforderungen im Sinne von § 11 Abs. 3 der Röntgenverordnung nicht erfüllt,
5. die Anerkennung einer gleichwertigen Meßanordnung nach § 13 Abs. 2 der Röntgenverordnung,
6. die Anforderung einer Vorlage und Hinterlegung von Aufzeichnungen nach § 13 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 der Röntgenverordnung,
7. die Festlegung weiterer Kontrollbereiche nach § 15 Abs. 4 der Röntgenverordnung,
8. das Gestatten des Betriebes einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung,
9. das Gestatten des Aufenthaltes weiterer Personen im Kontrollbereich nach § 18 Abs. 8 der Röntgenverordnung,
10. die Bestimmung des Hinterlegungsortes von Aufzeichnungen nach § 29 Abs. 4 der Röntgenverordnung,
11. das Gestatten des mehrfachen Außerbetrachtbleibens von Dosisüberschreitungen bei Teilkörperbestrahlungen nach § 33 Abs. 2 der Röntgenverordnung,
12. die Bestimmung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 37 der Röntgenverordnung,
13. die Anordnung von Messungen und Prüfungen durch eine bestimmte Stelle und die Anforderung einer Vorlage und Hinterlegung von Aufzeichnungen nach den §§ 38 und 39 der Röntgenverordnung,
14. die Anforderung einer Hinterlegung von Aufzeichnungen, die Zulassung von Ausnahmen, die Bestimmung von kürzeren Zeitabständen zur Auswertung von Dosimetern und die Festlegung einer Ersatzdosis bei der Personendosimetrie nach § 40 Abs. 5 bis 7 der Röntgenverordnung,
15. die Festlegung kürzerer Wiederholungsfristen für Belehrungen nach § 41 Abs. 1 der Röntgenverordnung,
16. die Entscheidung über die Beschäftigung im Kontrollbereich und die Gestattung der Weiterbeschäftigung nach § 42 Abs. 1, § 44 und § 45 Abs. 2 der Röntgenverordnung sowie die Anforderung einer ärztlichen Bescheinigung nach § 43 der Röntgenverordnung,
17. die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung und die Untersagung der Weiterbeschäftigung nach § 46 der Röntgenverordnung,
18. die Entgegennahme von Anzeigen und Nachweisen sowie die Gewährung von Nachfristen nach § 49 der Röntgenverordnung.

(2) Über die Festlegung weiterer Kontrollbereiche nach § 15 Abs. 4 der Röntgenverordnung, die Anordnung von Messungen und Prüfungen durch eine bestimmte Stelle nach §§ 38 und 39 der Röntgenverordnung, die Zulassung von Ausnahmen und die Bestimmung von kürzeren Zeitabständen zur Auswertung von Dosimetern nach § 40 Abs. 6 der Röntgenverordnung kann auch die in § 12 dieser Verordnung bezeichnete Genehmigungsbehörde entscheiden.

§ 15

(1) Zuständige Behörde für

1. die Bestimmung eines Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Röntgenverordnung,
2. die Festlegung der Prüfung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Röntgenverordnung,
3. die Erteilung und den Widerruf einer besonderen befristeten Genehmigung nach § 21 Abs. 3 der Röntgenverordnung,
4. die Ermächtigung von Ärzten nach § 42 Abs. 1 der Röntgenverordnung

ist der Sozialminister. Er entscheidet nach Nr. 1 über die Bestimmung eines Sachverständigen, der für den tiermedizinischen Bereich zu verwendende Röntgeneinrichtungen prüfen soll, im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

(2) Meßstelle nach § 40 Abs. 2 der Röntgenverordnung ist die Auswertungsstelle für Strahlendosimeter der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung in Oberschleißheim (Ortsteil Neuherberg) bei München.

(3) Zuständige Stelle nach § 4 Abs. 2 der Röntgenverordnung ist

für den medizinischen Bereich die Landesärztekammer Hessen,

für den zahnmedizinischen Bereich die Landeszahnärztekammer Hessen und

für den veterinärmedizinischen Bereich die Landestierärztekammer Hessen.

(4) Zuständige Behörde für die Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere nach § 30 Abs. 2 der Röntgenverordnung ist das Staatliche Veterinäramt.

Sechster Teil

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 des Atomgesetzes und § 56 der Ersten Strahlenschutzverordnung, soweit die Aufsicht nicht nach § 2 dem Sozialminister obliegt, sowie nach § 26 der Zweiten Strahlenschutzverordnung und § 52 der Röntgenverordnung ist

1. in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb das Bergamt,
2. im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

Siebter Teil

Aufhebung, Inkrafttreten

§ 17

(1) Die Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten auf dem Gebiete des Atom- und Strahlenschutzrechtes vom 2. Juni 1965 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)[1]), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

[1]) GVBl. II 351-14

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 7 kostet —,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)